

Beschluss Nr. 1 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025

Antrag: § 6 MuP Fortfall der Wartefristen in besonderen Fällen

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die Änderungen in **§ 6 MuP** wie folgt vorgenommen werden:

§ 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen

Nachstehendes gilt ebenso für den Jugendfußball, soweit in § 6 Ziffer 5 der Jugendordnung nicht abweichend geregelt.

1. Stimmt der ~~neue~~ Verein bei der Abmeldung ~~der Rückkehr zum alten Verein~~ zu, entfällt die Wartefrist in folgenden Fällen: ~~wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.~~
 - a) Wenn der Spieler für den Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hatte und zum alten Verein zurückkehrt.
 - b) Wenn der Spieler in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit mehr hat. Bestehen weitere Spielmöglichkeiten in seiner Altersklasse, so werden die Spiele der abgemeldeten Mannschaft zur Ermittlung der Wartefrist nicht mehr berücksichtigt.
2. Ohne Zustimmung des abgebenden Vereins entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel in folgenden Fällen:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist ~~aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel~~ zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Pflichtspiel für den neuen Verein gespielt hat.
 - b) Wenn Spieler, die ~~aufgrund von Studium, Ausbildung, Arbeit oder vergleichbaren Gründen zu Studienzwecken~~ ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein ~~im näheren Umfeld des neuen Wohnsitzes am Studienort~~ wechseln; ebenso wenn Spieler ~~aus den genannten Gründen zu Studienzwecken~~ für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ~~im näheren Umfeld des neuen Wohnsitzes ihres Studienortes~~ gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren. Ebenso entfällt die Wartefrist für U17- und U18-Spielerinnen, die gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten den Wohnsitz wechseln und zu einem Verein im näheren Umfeld des neuen Wohnsitzes wechseln (vgl. § 6 Ziffer 5a Jugendordnung).
 - c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der Gründungsvereine, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07. dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - e) Für die Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

- f) Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate kein Pflichtspiel mehr bestritten haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

[...]

Die Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

[Absatz 1] Das Melde- und Passwesen bildet die Grundlage für das Wechselrecht im Jugendbereich. Daher sind die Gründe für den Wegfall zur Wartefrist ebenso für den Jugendbereich gültig, soweit dort nicht abweichend geregelt.

[Ziffer 1] Es häufen sich die Fälle, in denen einzelne Mannschaften eines Vereins abgemeldet werden und die Spieler keine leistungsgerechte Spielmöglichkeit mehr im Verein haben. Sofern gar keine Spielmöglichkeit besteht, kann der Spieler unter den o.g. Voraussetzungen den Verein verlassen und ein sofortiges Pflichtspielrecht für einen anderen Verein erhalten. Sind jedoch weitere Mannschaften in der betreffenden Altersklasse gemeldet, so ist nach aktuellem Stand eine Wartefrist zu verhängen. Die Kommission Spielbetrieb schlägt vor, dass bei erteilter Zustimmung zum Vereinswechsel die Spiele der abgemeldeten Mannschaft bei der Ermittlung der Wartefrist keine Relevanz mehr haben. So könnten sich bspw. Spieler, die in den letzten 6 Monaten weder in einer höher noch in einer niedriger spielenden Mannschaft eingesetzt wurden, ohne Wartefrist einem anderen Verein anschließen. Bei Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel würden zur Ermittlung der Wartefrist weiterhin auch die Spiele der abgemeldeten Mannschaft berücksichtigt werden.

[Ziffer 2a] Bei verhängter Wartefrist sollte dem Spieler in jedem Fall eine sofortige Rückkehr zum abgebenden Verein ermöglicht werden, ganz gleich aus welchem Grund die Wartefrist zustande kam. Die Wartefrist kommt entweder durch Nicht-Zustimmung, durch verspätete Abmeldung oder durch die Antragstellung außerhalb der Wechselfristen zustande. Gleichzeitig sollte auch die Rückkehr trotz gespieltem Freundschaftsspiel ermöglicht werden.

[Ziffer 2b] Laut Aussage des Vorsitzenden des DFB-Spielausschusses ist der Student mit den anderen o.g. Personengruppen gleichzusetzen. Die SHFV-Passstelle wird diese Fälle, wie bisher auch, individuell prüfen und ein sofortiges Pflichtspielrecht erteilen, wenn die Entfernung zum bisherigen Verein durch den Umzug unzumutbar ist.

Bemerkung: Es wird durch diesen Antrag nicht vom allgemeinverbindlichen DFB-Wechselrecht abgewichen, es wird lediglich der nicht eindeutig definierte Bezugspunkt zur Berechnung der Wartefrist angepasst.

Beschluss Nr. 2 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025

Antrag: § 4 SpO Teilnahmemeldung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die Änderungen in **§ 4 SpO** wie folgt vorgenommen werden:

§ 4 Teilnahmemeldung

- Jeder Mitgliedsverein kann nach der Aufforderung durch den Kreis oder SHFV seine Teilnahme an den Punktspielen erklären. Er ist verpflichtet, zu den gestellten Terminen die Mannschaften zu melden, die sich an den Punktspielen beteiligen wollen.

Die Meldetermine lauten wie folgt:

	Herren	Frauen	Junioren/ Juniorinnen	Ü-Mannschaften
Verbandsspielklassen (inkl. Qualifikationsrunden zu Verbandsspielklassen)	Bis 15.06.	Bis 15.06.	Bis 15.06.	30.06.
Kreisspielklassen	Bis 15.06.	Bis 30.06.	Bis 30.06.	30.06.

~~Liegt der festgelegte Meldetermin vor dem 30.06. eines Jahres, bei den Herren wird der 15.06. eines Jahres als Meldetermin festgelegt, so gilt weiterhin der 30.06. als Ausschlusskriterium. Das heißt, dass Meldungen, die nach dem jeweiligen Meldetermin erfolgen, können grundsätzlich dem 30.06. nicht mehr berücksichtigt werden (siehe Ziffer 2) bzw. sollten bereits gemeldete Mannschaften nach diesem dem 30.06. zurückgezogen werden, so gelten sie als Regelabsteiger und die betroffenen Staffeln werden mit weniger Mannschaften die Spielserie bestreiten. Sollte der jeweilige Meldetermin 30.06., bei den Herren der 15.06., auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag fallen, so wird die Frist um den darauffolgenden ersten Werktag verlängert.~~

~~Über die Zulassung weiterer Mannschaften nach dem jeweiligen Meldetermin 30.06. entscheidet der zuständige Ausschuss. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Verein für diese Mannschaft auch einen zugelassenen Zehlschiedsrichter stellen kann.~~

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, einen Saisonstart (01.07.) nach hinten verschoben werden, so kann das SHFV-Präsidium den Meldetermin verändern.

Es können bei den Mannschaftsmeldungen für einzelne Spielklassen weitere Angaben für einzelne Personen erforderlich sein. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

- Wird eine Mannschaft ~~erst nach dem offiziellen Meldeschluss im DFBnet (30.06., bei den Herren der 15.06., spätestens jedoch bis zum 05.07.)~~ innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Meldeschluss über den zuständigen Ausschuss gemeldet, wird dies als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 1a des Ordnungswidrigkeitenkataloges (Anhang zur Finanzordnung) belegt. Sollte die Meldung einer (bzw. mehrerer) Mannschaft(en)



~~erst nach dem 05.07.~~ darüber hinaus erfolgen, ~~ist/sind~~ können die Mannschaft(en) nur noch in der untersten Spielklassenebene bzw. in eine der Leistung entsprechenden Meldespielklasse auf Kreisebene eingegliedert werden. ~~einzureihen.~~ Eine Meldung im DFBnet nach dem 30.06. (bei den Herren nach dem 15.06.) ist nur durch den Staffelleiter möglich. Über die Zulassung und Einteilung dieser Mannschaften entscheidet dann der zuständige Ausschuss. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Verein für diese Mannschaft auch einen zugelassenen Zehlschiedsrichter stellen kann und die Meldung noch in den Planungen berücksichtigt werden kann.

[...]

Die Änderungen treten zum 01.05.2025 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der insbesondere im Herrenbereich kleinen Zeitfenster zur Spielplanerstellung, haben der Jugend- sowie der Frauen- und Mädchenbereich sich für eine Angleichung der Meldefenster auf Ebene der Verbandsspielklassen geeinigt. Demnach müssen Jugend- und Frauenmannschaften für Spielklassen auf Verbandsebene fortan ebenfalls bis zum 15.06. ihre Meldung im DFBnet vornehmen. Die Meldung der Jugend- und Frauenmannschaften für die Kreisebene kann weiterhin bis 30.06. vorgenommen werden.

Weiterhin möchte man aufgrund der kleinen Zeitfenster zur Spielplanerstellung auf die Nachmeldemöglichkeit auf Verbandsebene verzichten. Nachmeldungen sind demnach nur noch in die unterste Spielklassenebene bzw. in eine der Leistung entsprechende Meldespielklasse auf Kreisebene möglich. Eine Nachmeldung ist nur auf Antrag des meldenden Vereins beim zuständigen Ausschuss möglich.

Beschluss Nr. 3 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§ 55 SpO Stammspieler**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der **§ 55 SpO** wie folgt ergänzt wird:

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Spieltag (§ 2 Ziffer 8) nur bei einem ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommen.
2. Nach einem Einsatz in einem ordentlichen Pflichtspiel sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauffolgenden Kalendertagen für ordentliche Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre aufgrund eines Feldverweises (gem. §§ 45 u. 45a) wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein ordentliches Pflichtspiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten ordentlichen Pflichtspiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins zum Einsatz kommen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Anpfiff des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.
3. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U23) und ebenfalls nicht für Spieler, die vor dem nachfolgenden 01. Januar (bezogen auf den Beginn des Spieljahres) das 40. Lebensjahr vollendet haben (Ü40). Bei freigeholten A-Junioren bzw. freigeholten B-Juniorinnen ist weiterhin die Jugendordnung zu beachten.
4. Aus dem letzten ausgetragenen ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) einer höheren Mannschaft dürfen maximal drei Spieler in der niederen Mannschaft eingesetzt werden. Sofern ein Verein mehrere höhere Mannschaften (beispielsweise 1. und 2. Herren) besitzt, gilt die Begrenzung für Spieler aus allen höheren Mannschaften zusammen.
5. Ein Einsatz von Spielern der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene wird unter Berücksichtigung des § 11a Nr. 3 der DFB-Spielordnung auf maximal drei begrenzt.
6. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niederen Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als fünf Meisterschaftsspielen ab 01. Januar des Spieljahres in höheren Mannschaften

eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das sechste Mal in höheren Mannschaften zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen. Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden zur Austragung gekommenen Meisterschaftsspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Meisterschaftsspielen niederer Mannschaften des Vereins nicht mehr eingesetzt werden.

7. Die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von Amateur- und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach einem möglichen Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft bzw. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmannschaften ist in § 1a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt.
8. Die vorgenannten Regelungen gelten für die Bereiche Frauen, Herren und Ü-Fußball jeweils separat. Regelungen für den Jugendfußball sind in § 11 Jugendordnung geregelt.

Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen zieht eine Spielwertung gem. § 29 Spielordnung nach sich.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die Aufnahme des Absatz 8 soll klargestellt werden, dass die Bereiche Frauen, Herren, Ü-Fußball und Jugendfußball separate Bereiche sind und eine bereichsübergreifende Anwendung des Paragraphen 55 nicht erfolgt. Hierdurch ist es beispielsweise möglich, dass eine Spielerin am Samstag in der Frauen-Oberliga spielen kann und am Sonntag in der B-Klasse der Herren. Da der Ü-Fußball dem Freizeit- und Breitensport zugeordnet ist, soll zusätzlich klargestellt werden, dass ein Einsatz in einer Herrenmannschaft keine Auswirkungen auf diesen Bereich hat.

Beschluss Nr. 4 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **Anhang b SpO: Abschnitt A Ziff. 8 der Richtlinien für
Fußballspiele in der Halle (Stand: 21.09.2024)**

Antragsteller: Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass in
**Anhang b zur Spielordnung der Abschnitt A der Richtlinien
für Fußballspiele in der Halle zum 01.07.2025** wie folgt
angepasst werden.

**A Abweichende / ergänzende Bestimmungen für offizielle Hallenmeisterschaften auf
Verbandsebene (Futsal)**

[...]

8. Spielberechtigung

- a) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
- b) Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
- c) Abweichend zu a. kann ein Spieler auch mit seiner Spielerlaubnis für den Feldfußball an Futsal-Spielen desselben Vereins teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler bereits eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.
- d) Bei Hallenmeisterschaften der Junioren, Juniorinnen und Frauen auf Kreis- und Verbandsebene ist ausschließlich die Spielerlaubnis für den Feldfußball erforderlich. Die vorstehenden Bestimmungen (siehe a, b, c) gelten für diese Bereiche entsprechend nur für einen regelmäßigen Futsal-Spielbetrieb.

[...]

Die Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

In der Winterspielrunde 2024/25 gab es viele Probleme mit Futsal-Spielerpässen. Vereine haben sich mit Spieler*innen aus der Umgebung verstärkt, indem sie diese mit Futsal-Spielerpässen ausgestattet haben. Auch wurden durch das Ausstellen von Futsal-Spielerpässen Wartefristen umgangen. Die Spielberechtigung wird oft nur als Mittel zum Zweck beantragt, damit Spieler*innen kurzzeitig ein Spielrecht für die HKM/HLM erhalten. Anschließend enden sie als Karteileichen, die bei späteren Vereinswechseln die Hallenspielerlaubnis in den zukünftigen Vereinen blockieren.



Der Jugendausschuss ist der Auffassung, dass bei diesen Hallenturnieren, die sich seit jeher an Feldfußball-Mannschaften richten, die Feldfußball-Spielerlaubnis entsprechend maßgeblich sein sollte. Die Futsal-Spielerlaubnis sollte demnach nur für einen offiziellen Liga-Spielbetrieb (z.B. Regionalliga oder Futsal-Landesliga) oder für gesonderte Futsal-Turniere erforderlich und statthaft sein. Da der Herrenbereich diese nicht mitträgt, befürwortet die Kommission Spielbetrieb den differenzierten Umgang mit der Futsal-Spielberechtigung.

Beschluss Nr. 5 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025

Antrag: § 6 Ziff. 4 und 5 JO Vereinswechsel

Antragsteller: Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass **§ 6 Ziffern 4 und 5** der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 6 Vereinswechsel

1. Ein(e) Junior(in) kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt dem Vereinswechsel zu oder es liegen die Ausnahmegründe nach Ziffer 5 vor.

Die Fristen für die Spielerlaubnis richten sich nach den Regelungen für den Jahrgang, den der (die) Junior(in) nach Fristablauf bei dem aufnehmenden Verein erreicht.

Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gelten **grundsätzlich die nachfolgenden Wechselbestimmungen. ~~des SHFV Melde- und Passwesens.~~ Wird für diese Jahrgänge jedoch ein Herren- bzw. Frauenspielrecht im aufnehmenden Verein beantragt, wird das vorzeitige Herren- bzw. Frauenspielrecht auf Grundlage des Melde- und Passwesens erteilt.** Die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 6 gelten daher **für diese Jahrgänge in diesen Fällen** nicht.

[...]

4. Wechselperiode II

Für Spieler/Spielerinnen aller Altersklassen gilt, dass, sofern sie sich bei ihrem Verein zwischen dem 01.07. und 31.12. eines Jahres abgemeldet haben, einen Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis **bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres** einreichen und der abgebende Verein seine Zustimmung zum Vereinswechsel erklärt, eine Spielerlaubnis vom Tage ab Eingang des Antrages an, frühestens jedoch zum 01.01., erteilt wird.

5. **In folgenden Ausnahmefällen Ergänzend zu § 6 des Melde- und Passwesens** erteilt die SHFV-Passstelle eine weitere sofortige Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres, wenn:
 - a) ein Wohnungswechsel vorliegt, der Vereinswechsel die notwendige Folge dieses Wohnungswechsels ist und die SHFV-Passstelle anerkennt, dass es daher dem Junioren oder der Juniorin unzumutbar ist, beim alten Verein weiterzuspielen.
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Altersklasse im alten Verein aufgelöst ist, bzw. dauerhaft nicht zu erwarten ist, dass eine Mannschaft der betroffenen Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen kann, obwohl diese nicht offiziell aufgelöst wurde. **Die Wartefrist entfällt jedoch nicht, wenn der Spieler sich noch vor der Einstellung des Spielbetriebs abgemeldet hat und der abgebende Verein die Zustimmung verweigert. Bestehen weitere Spielmöglichkeiten in seiner Altersklasse, so werden bei Zustimmung des abgebenden Vereins die Spiele der abgemeldeten Mannschaft zur Ermittlung der Wartefrist nicht mehr berücksichtigt.** Der Fall, dass ein Junior bzw. eine Juniorin wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht eingesetzt wird, gilt nicht als fehlende Spielmöglichkeit.
 - c) der Junior oder die Juniorin den Nachweis bringt, dass er bzw. sie in den letzten sechs Monaten nicht gespielt hat oder

- d) ein(e) Spieler(in) bis zu dem auf den Vereinswechsel folgenden 31.10. zu seinem/ihrem bisherigen Verein zurückkehrt und der abgebende Verein der Rückkehr zustimmt.

[...]

Die Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

[Zu Ziffer 1] Es kommt immer wieder zu Wartefristen, weil A-Junioren und B-Juniorinnen des alten Jahrgangs den Verein wechseln und unter die Regularien des Melde- und Passwesens fallen. Zum Schutz der A-Junioren- und B-Juniorinnen-Mannschaften soll das Melde- und Passwesen aber nur auf ein beantragtes vorzeitiges Herren- bzw. Frauenspielrecht angewandt werden. D.h. bei der Wartefrist ist durch die Passstelle zwischen Jugendspielerlaubnis (Wechselrecht nach Jugendordnung) und Seniorenspielerlaubnis (Wechselrecht nach Melde- und Passwesen) zu differenzieren. Dies ist nach Rücksprache mit der Passstelle möglich.

[zu Ziffer 4] Es kommt immer wieder zu vermeidbaren Wartefristen aufgrund einer verspäteten Antragstellung des aufnehmenden Vereins. Wie im Sommer sollten auch im Winter nur noch das Abmeldedatum sowie die Zustimmung/Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel über eine Wartefrist entscheiden. Hat ein Spieler sich fristgerecht abgemeldet und folglich kein Spielrecht mehr für einen Verein, soll er sich unabhängig irgendwelcher Fristen einem neuen Verein anschließen können.

[zu Ziffer 5] Der Querverweis soll noch einmal verdeutlichen, dass auch die Gründe nach § 6 MuP bei der Frage nach einem Wegfall der Wartefrist im Jugendbereich heranzuziehen sind. Die Ergänzung in Ziffer 5b) wurde vorgenommen, um Rückzüge von Mannschaften durch vermehrte Abgänge zu vermeiden sowie analog zu § 6 MuP ein sofortiges Pflichtspielrecht beim Rückzug einzelner Mannschaften zu ermöglichen.

Bemerkung: Das SHFV-Jugendwechselrecht darf vom DFB-Wechselrecht abweichen.

Beschluss Nr. 6 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§ 11 Jugendordnung - Beschränkung des
sportlichen Einsatzes**

Antragsteller: Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die
Änderungen in **§ 11 der Jugendordnung** wie folgt
vorgenommen werden.

§ 11 Beschränkung des sportlichen Einsatzes

1. Kein Jugendlicher darf an einem Tag mehr als ein Pflichtspiel (Punkt- oder Pokalspiel) eingesetzt werden, an einem Spieltag nicht mehr als drei Spiele.
2. Der Einsatz der Jugendlichen in der jeweils nächsthöheren Altersklasse ist den Vereinen überlassen, jedoch ist das Herunterspielen zurück in die eigentliche Altersklasse (gilt auch für das Herunterspielen aus dem Seniorenbereich in den Jugendbereich) innerhalb einer zweitägigen Schutzfrist nur über die höchstspielende Mannschaft dieser Altersklasse sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen möglich. ~~Kein Jugendlicher darf an einem Tag mehr als ein Pflichtspiel (Punkt- oder Pokalspiel) eingesetzt werden, an einem Spieltag nicht mehr als 3 Spiele.~~
3. Ein Austausch zwischen den Junioren-/Juniorinnenmannschaften der gleichen Altersklasse eines Vereins von oben nach unten ist grundsätzlich nicht statthaft. Es dürfen jedoch aus der Mannschaft des letzten Pflichtspiels (Punkt- und Pokalspiel) der nächsthöher spielenden Mannschaft bis zu drei eingesetzte* Spieler/Spielerinnen in der nächstniedriger spielenden Mannschaft eingesetzt werden. Handelt es sich aber bei der nächstniedriger spielenden Mannschaft um eine 9er-/7er-Mannschaft, so dürfen in dieser nur bis zu zwei eingesetzte* Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, bei einer 5er-Mannschaft nur bis zu einem/r eingesetzte/n Spieler/Spielerin. Vorstehendes gilt nur für Mannschaften im organisierten Pflichtspielbetrieb (Punkt- und Pokalspiele). Spieler/Spielerinnen, die im letzten Pflichtspiel der Mannschaft, in der sie zuletzt eingesetzt wurden, nicht zum Einsatz kamen, sind für die nächstniedriger spielende Mannschaft spielberechtigt. Die Reihenfolge der Mannschaften orientiert sich nach der Spielklassenebene. Innerhalb derselben Spielklassenebene findet die Nummerierung der Mannschaft gemäß Meldung Berücksichtigung.
4. Nach beendeter ~~Punktspielserie~~ Punktspielrunde der höher spielenden Mannschaften ist der Einsatz von Spielern/Spielerinnen in den niedriger spielenden Mannschaften nicht mehr zulässig, wenn diese Spieler/Spielerinnen in einem der beiden letzten Punktspiele der höheren Mannschaften eingesetzt worden sind.
5. Startet innerhalb einer Spielzeit eine neue Spielrunde, so ist der Austausch von Spielern zwischen den Mannschaften zum ersten Spiel der neuen Spielrunde ohne Einschränkungen statthaft.
6. Gilt nur für überregional spielende Mannschaften:

- a. Stammspieler einer überregional spielenden Mannschaft (Nachwuchsliga, Regionalliga) sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins in den unteren Spielklassenebenen nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der überregional spielenden Mannschaft, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- b. Ein Spieler verliert seine Stammspielereigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der überregional spielenden Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Die Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

[Grundsätzlich] Ziffern zur übersichtlicheren Darstellung und Bezugnahme bei künftigen Anfragen.

[Ziffer 1] Dieser neue Absatz wurde zum Zweck der besseren Lesbarkeit aus Absatz 2 rausgelöst.

[Ziffer 2] Im Jugendbeirat wurde beklagt, dass Spieler, die leistungsmäßig eine Altersklasse höher (auch Herren) spielen, aus terminlichen oder gar sportlichen Gründen auch mal in unteren Mannschaften der nächstniederen Altersklasse eingesetzt werden. Dies soll fortan durch Einschränkungen beim Herunterspielen eingeschränkt werden.

[Ziffer 4] Aufgrund der neuen Spielklassenstruktur im Jugendbereich wurde der Wortlaut geändert. So ist dieser Absatz zukünftig nicht mehr nur zum Ende einer Saison, sondern auch zum Ende einer Spielrunde anzuwenden.

[Ziffer 5] Aufgrund der neuen Spielklassenstruktur im Juniorenbereich kann es dazu kommen, dass bspw. einer zweiten Mannschaft der Aufstieg gelingt und diese dann über der ersten Mannschaft spielt. Folglich muss nach Abschluss einer Spielrunde der Austausch von ganzen Mannschaften ermöglicht werden.

[Ziffer 6] Durch unterschiedliche Rahmenterminkalender es kann bei spielfreien Spieltagen oder nach Beendigung der Spielrunde dazu kommen, dass Mannschaften, die überregional spielen, untere Mannschaften auf SHFV-Ebene unterstützen. Dies soll durch eine Stammspielerregel eingeschränkt werden.

Beschluss Nr. 7 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **Anhang g) zur Jugendordnung: Leitlinien zur
Ansprache von Jugendspielern**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb/Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei einer Gegenstimme des
Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung
mehrheitlich beschlossen, dass die Jugendordnung um
Anhang g) mit folgendem Inhalt ergänzt wird:

g) Leitlinien zur Ansprache von Jugendspielern

Leitlinie 1

Ist ein Verein an einem Spieler interessiert, ist dieser verpflichtet, vor der Ansprache des Spielers, den Verein, in dem der Spieler eine Spielberechtigung hat, schriftlich zu informieren.

Leitlinie 2

Im Falle des Interesses an einem Spieler hat der Trainer seinen Jugendobmann/Koordinator anzusprechen, der dann Kontakt zum Jugendobmann/Koordinator des betroffenen Vereins aufnimmt. Erst drei Tage nach der Kontaktaufnahme darf der Spieler bzw. bis zur C-Jugend der Vormund kontaktiert werden. Das gilt auch, wenn sich die Trainer untereinander informieren.

Leitlinie 3

Die Ansprache des Spielers darf nicht an dem Kalendertag erfolgen, an dem ein Spiel, eine Auswahlmaßnahme des SHFV oder eine Maßnahme der DFB-Stützpunkte erfolgt.

Leitlinie 4

Spieler, die eigeninitiativ den Verein wechseln wollen und sich an den neuen Verein wenden, müssen von diesem aufgefordert werden, den aktuellen Verein über die Wechselabsicht zu informieren. Bis zur C-Jugend muss der neue Verein mindestens eine erziehungsberechtigte Person dazu auffordern.

Leitlinie 5

Bei der Kommunikation mit den Spielern bezüglich des eventuellen Vereinswechsels dürfen der aktuelle Verein, die Mannschaft und die Mannschaftenverantwortliche des Spielers nicht negativ dargestellt werden.

Leitlinie 6

Wechselt ein Mannschaftenverantwortlicher den Verein, darf er ab Beendigung seiner Tätigkeit 6 Monate keine Spieler für einen Vereinswechsel ansprechen, die in dem Verein/der Mannschaft aktiv spielen, in dem er tätig war.

Leitlinie 7

Mannschaftenverantwortliche dürfen Spieler ihres Vereins nicht beauftragen, Spieler anderer Vereine anzusprechen, weil sie an den Spielern interessiert sind.

Leitlinie 8

Spieler dürfen nicht durch finanzielle oder materielle Anreize abgeworben werden.

Grundsätzlich gilt:

Bei nachweisbaren Verstößen gegen diese Leitlinie kann über den SHFV-Jugendausschuss ein Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens eingeleitet werden.

Die Änderungen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Es gab zuletzt und insbesondere aufgrund der neuen Spielklassenstruktur verstärkt Abwerbeversuche, die zum Ziel hatten, über die Qualifikationsrunde eine Verbandsspielklasse zu erreichen. Dies hat in vielen Vereinen insbesondere mit Blick auf die Vorgehensweise bei der Ansprache von Spieler*innen zu Streitigkeiten geführt. Zum Schutze der Spieler*innen sollen diese Leitlinien eingeführt werden. Vereine haben sich an diese zu halten und bei nachweisbaren Verstößen die Konsequenzen zu tragen.

Die Leitlinien wurden auf dem Jugend-Verbandstag 2019 im Hamburger Fußballverband verabschiedet und man hat positive Erfahrungen damit gemacht.

Beschluss Nr. 8 **der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.04.2025**

Antrag: **§ 2 Jugendordnung**

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 2 der Jugendordnung wie folgt geändert wird.

§ 2 Jugendorgane, Jugendausschüsse, Wahl und Zusammensetzung, Jugendverbandstag

1. Organe der Jugendarbeit auf Verbandsebene sind:
 - a) der Jugendverbandstag,
 - b) der Jugendbeirat des SHFV,
 - c) der SHFV-Jugendausschuss.
2. Der Kreisjugendausschuss (KJA) besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Beisitzern und einem/er Vertreter/in für Mädchenfußball. Eine Ergänzung um weitere Beisitzer ist möglich:

Die Zusammensetzung des SHFV-Jugendausschusses ergibt sich aus § 37 der Satzung.

3. ~~Die Jugendausschüsse (JA)~~ Kreisjugendausschüsse nach Ziffer 2 werden auf den ~~Jugendtagen~~ Kreisjugendtagen gewählt.
Die Wahlen erfolgen gemäß § 28 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung.

Die Amtsdauer richtet sich nach den §§ 34 und 37 der Satzung.

Jugendtage können als gesonderte Veranstaltungen vor ihren korrespondierenden ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen durchgeführt werden, oder aber auch als gemeinsame Veranstaltung innerhalb dieser. Werden Jugendtage als gesonderte Veranstaltungen zu ihren ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen angesetzt, so finden sie mindestens drei Wochen vor diesen statt. Beschlüsse der Jugendtage sind auf den ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen vorzulegen.

4. Auf den Kreisjugendtagen hat jeder Verein eine Grundstimme, dazu erhält er so viele Stimmen, wie Junioren/ Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, am vergangenen 1. Januar zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gemeldet waren.

Die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse haben auf ihren Jugendtagen je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Tagesordnung der Kreisjugendtage muss den Punkt Wahl der Delegierten zum Jugendverbandstag enthalten.

5. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus

- a) 50 Delegierten der Mitgliedsvereine,
- b) den Mitgliedern des Jugendbeirates.

Die Zahl der jeweils aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten der Mitgliedsvereine wird entsprechend dem prozentualen Anteil des Kreises an der für den vorangegangenen 1. Januar ermittelten Zahl aller am Pflichtspielbetrieb des SHFV teilgenommenen Junioren-/Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, festgelegt.

Jeder Delegierte, die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse und Mitglieder des SHFV-Jugendausschusses haben je eine Stimme. Stimmrechtsübertragung bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse können sich durch ein Mitglied ihres jeweiligen Jugendausschusses vertreten lassen.

Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung.

Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neugewählten Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse erwächst das Mandat mit der Wahl. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten. Die Einladung zum Jugendverbandstag erfolgt gemäß § 16 Ziffer 1 der Satzung.

6. Die Leitung der Kreisjugendtage bzw. des Jugendverbandstages liegt in den Händen des jeweils zuständigen Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf den zuvor bestimmten Vertreter über.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Entsprechend § 34 Ziff. 3 und § 37 Ziff. 2 der Satzung wird nur der Vorsitzende des SHFV-Jugendausschusses gewählt und die Beisitzer werden berufen.

Beschluss Nr. 9 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§ 11a Jugendordnug - Auswechslungen**

Antragsteller: SHFV-Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlosssen, dass die Änderungen in § 11a der Jugendordnung wie folgt vorgenommen werden.

§ 11a Auswechslungen

1. Für die Kreisspielklassen gilt:
Im Bereich der D- bis G-Jugend ~~Juniorinnen und der Juniorinnen~~ dürfen beliebig viele Spieler/~~Spielerinnen(innen)~~ ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern/Spielerinnen möglich ist. ~~Bei den~~ In der A- bis C-Jugend ~~Juniorinnen/Juniorinnen~~ ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier die Spielerzahl auf ~~16~~ 18 bzw. bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 beschränkt ist. Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.
2. Für die Verbandsspielklassen gilt:
Die Spielerzahl ist auf 16 bzw. bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 beschränkt. Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.

**Erläuterung: Im Bereich der F- bis D-Jugend gelten alle im Spielbericht vermerkten Spieler(innen) als eingesetzt. Ab der C-Jugend aufwärts gelten nur die tatsächlich aktiv auf dem Feld mitgewirkten Spieler(innen) als eingesetzt.*

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

[Grundsätzlich] Zwecks besserer Übersichtlichkeit wurde der Paragraf aufgegliedert und mit Ziffern versehen. Die Differenzierung in Juniorinnen und Junioren wurde aufgehoben, da die Vorschriften im Jugendbereich nicht differenziert angewandt werden.

[Ziffer 1] Der Jugendbeirat hat sich dafür ausgesprochen, dass im Breitensportorientierten Kreisspielbetrieb auf dem 11er-Feld alle im Spielbericht aufgeführten Spieler*innen eingesetzt werden können. Dies soll verhindern, dass Jugendliche trotz Anwesenheit und Bereitschaft an einem Spieltag nicht zum Einsatz kommen.

[Ziffer 2] Für die Verbandsspielklassen soll die Zahl der Einwechslungen weiterhin eingeschränkt werden, da sonst bei ungleichen Kadergrößen ein Nachteil für die Mannschaft mit kleinerem Kader entstehen könnte.

Beschluss Nr. 10 **der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.04.2025**

Antrag: **§ 2 Spielordnung**

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 2 Ziffer 7 der Spielordnung wie folgt geändert wird.

§ 2 (Pflicht- und freier Spielbetrieb)

(...)

7. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und den Kreisen per 31. März bis zum 31. Mai desselben Jahres; ~~sofern die obige Frist versäumt wird, erfolgt die Ahndung gemäß § 67 der Satzung.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

§ 67 der Satzung enthält eine Kann-Regelung für Sanktionen gegen Vereine, die gegen die Pflicht, Beiträge, Umlagen, Gebühren oder Strafen fristgerecht zu entrichten, verstoßen (Säumniszuschlag, Punktabzug, Streichung Mannschaft).

Davon unabhängig normiert § 2 Ziffer 7 der Spielordnung die Regulierung der Verbindlichkeiten bis zum 31. Mai als Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb.

Die Streichung war daher notwendig, da die Ahndung nach § 67 weder zwingend ist, noch an die Frist des § 2 der Spielordnung gebunden ist. Der Nachsatz sollte hier vielmehr als ergänzender Verweis auf die Sanktionen dienen.

Beschluss Nr.11 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§ 14 RVO Spielersperre**

Antragsteller: SHFV-Verbandsgericht

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der **§ 14 der Rechts- und Verfahrensordnung** wie folgt geändert wird:

§ 14 RVO - Spielersperre

1. Die Spielersperre bewirkt, dass der Spieler während der Dauer der Sperre nicht spielen darf.
2. **Sie Die Sperre** kann als Sperre auf Zeit und/oder für eine Anzahl an Pflichtspielen (~~vgl. § 2 der Spielordnung~~) im Sinne der Spielordnung ausgesprochen werden. **Wenn nichts weiter bestimmt ist, gilt die Sperre für sämtlichen Spielbetrieb des Vereins. Die Sperre kann davon abweichend auf Teilbereiche des Spielbetriebs (ordentlichen oder außerordentlichen Pflichtspielbetrieb oder freien Spielbetrieb) oder auf einzelne Wettbewerbe begrenzt werden.**
3. **Bei einer Sperre für eine Anzahl von Pflichtspielen ist jedes Pflichtspiel zur Ableistung der Sperre anzurechnen, welches eine Spielwertung erfährt, soweit sich aus Ziffer 4 nichts anderes ergibt. Ein Spieltag im Rahmen von offiziellen Hallenmeisterschaften auf Kreis- und Verbandsebene entspricht dabei einem Pflichtspiel. Ist die Sperre nach Ziffer 2 Satz 3 auf Teilbereiche des Spielbetriebs oder Wettbewerbe begrenzt, können bei der Ableistung der Sperre nur Spiele des jeweiligen Spielbetriebs oder Wettbewerbs berücksichtigt werden, in denen die Sperrwirkung zum Tragen kommt.**
4. **In Abweichung zu Ziffer 3 sind auf eine Sperre solche Spiele nicht anzurechnen, die durch Nichtantritt einer Mannschaft nicht ausgetragen werden, die nach Spielabbruch ohne Spielwertung neu angesetzt werden oder in denen der gesperrte Spieler trotz Sperre eingesetzt wird.**
5. Ein Spieler gilt bis zum Ablauf der Sperre als zu der Mannschaft gehörend, bei der das zur Sperre führende sportwidrige Verhalten begangen wurde. Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperioden den Verein, so gilt der Spieler bis zum Ablauf der Sperre als zu der höchstklassig spielenden Mannschaft seines neuen Vereins in der Altersklasse, in der die Sperre ausgesprochen wurde, gehörend. Die Sperren gelten auch für die Spielberechtigung eines möglichen Zweitspielrechts wie auch Sperren eines Zweitspielrechts die gleichen Auswirkungen auf das Erstspielrecht entfalten.

6. Das Höchstsmaß einer Spielersperre gegen Junioren/Juniorinnen beträgt zwölf Monate.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Maßgeblicher Grund der Anpassung des § 14 RVO ist die wiederkehrende Fragestellung zur Ableistung von Sperren. Hier gibt es in Teilen eine gelebte Praxis bei der Vollstreckung, die nicht in den Satzungen und Ordnungen abgebildet wird. Dies soll durch die Änderungen des § 14 RVO behoben werden. Es sind daher klarstellende Regelungen in der neuen Ziffer 3 aufgenommen worden. Aufgrund der Überarbeitung des § 14 RVO sind weitere Änderungen vorgenommen worden. Zu den Änderungen im Einzelnen:

- Zu Klarstellungszwecken und besserer Lesbarkeit wurde die Regelung des § 14 RVO in Absätze/Ziffern untergliedert.
- Die Änderung der Ziffer 1 (bisheriger Satz 1) dient der Klarstellung, dass die Sperre grundsätzlich für jeglichen Spielbetrieb gilt (in Abweichung zur Regelung des § 8 RVO des DFB).
- Die Ergänzung der Ziffer 2 (bisheriger Satz 2) ist aufgrund der Klarstellung der Ziffer 1 erforderlich, um deutlich zu machen, dass die Gerichte bei der Ausurteilung der Sperre auch abweichend die Sperre auf Teilbereiche des Spielbetriebs oder einzelne Wettbewerbe begrenzen können (z.B. "Sperre nur im Pokalwettbewerb" oder "Spielberechtigung in Freundschaftsspielen trotz Sperre")
- Die Ziffern 3 und 4 wurde neu eingefügt, um die erforderlichen Klarstellungen zur Ableistung einer Sperre und gelebter Praxis bei der Vollstreckung abzubilden.
- In Ziffer 5 sind die bisherigen Sätze 3-5 des bisherigen § 14 RVO unverändert übernommen worden.

Beschluss Nr. 12 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§§ 5ff. der Rechts- und Verfahrensordnung**

Antragsteller: SHFV-Verbandsgericht, SHFV Sportgericht, SHFV Sportjugendgericht

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 5 bis 7 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt geändert werden:

§ 6 Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit

1. Die Zuständigkeit wird durch die Verbandsebene bestimmt, der die Vereine oder Mannschaften angehören. **Maßgeblich sind dabei die Mannschaften, die an dem Spielbetrieb nach § 2 Spielordnung unmittelbar beteiligt waren, in dessen Zusammenhang das sportgerichtliche Verfahren eingeleitet wird.**
2. Sind Vereine oder Mannschaften unterschiedlicher Verbandsebenen an dem Spiel beteiligt, sind die Rechtsorgane der höheren Verbandsebene zuständig, **sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts abweichendes ergibt.**
3. Bei gemeinsamen kreisübergreifenden Staffeln **oder Wettbewerben** ist das Gericht zuständig, dessen Kreis die Federführung dieser Staffel **oder dieses Wettbewerbs** übernommen hat. **Liegt die Federführung der Staffel oder des Wettbewerbs auf Verbandsebene ist das SHFV Sportgericht zuständig, im Jugendspielbetrieb das SHFV Sportjugendgericht.**
4. Sind Vereine oder Mannschaften verschiedener Landesverbände im DFB beteiligt, ist der Landesverband zuständig, dem der beteiligte Verein oder der Spieler angehört, gegen den ein Verfahren eingeleitet werden soll.
- ~~5. Erfolgte die strafbare Handlung nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb (§ 2 Spielordnung) und lässt sich die Zuständigkeit nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ableiten, kann das geschäftsführende Präsidium des SHFV ein Gericht für besondere Fälle als erste Instanz einsetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Gericht insgesamt für befangen hält.~~
- ~~6. Die Zuständigkeit nach der Jugend-, Schiedsrichter- und Trainerordnung ist besonders geregelt. Neben diesem besonderen Verfahren unterliegen die der Schiedsrichter- und Jugendordnung unterstehenden Mitglieder des Verbandes auch der SHFV Sportgerichtsbarkeit.~~

- ~~7. Sind Angelegenheiten gegen Spieler im Jugendspielbetrieb oder Schiedsrichterangelegenheiten beim Gericht anhängig, sind die Jugend- oder Schiedsrichterableute der jeweiligen Zuständigkeit als Sachverständige hinzuzuziehen.~~
- ~~8. Bei Streitigkeiten über die örtliche und sachliche Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichtes endgültig.~~

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Anpassung des § 6 dient vorrangig Klarstellungszwecken, da immer wieder Fragen der Zuständigkeiten aufgrund der teilweise zweideutigen Formulierungen der § 6 und § 7 RVO entstanden sind. Zu den einzelnen Änderungen:

- Die Ergänzung in Ziffer 1 erfolgt aus Klarstellungsgründen. Maßgeblich ist allein die Spielpaarung, aus der sich das Sportgerichtsverfahren ergibt. Dies gilt auch für (Hallen-)Turniere. Ob noch weitere Mannschaften anderer Spielebenen an einem Turnier teilnehmen, ist damit zukünftig unbeachtlich.
- Die Ergänzung in Ziffer 2 dient der Hinweisfunktion, dass die besonderen Bestimmungen Vorrang haben.
- Die Ziffer 3 wurde um die Fallkonstellation erweitert, dass die Federführung nicht nur für eine Staffel, sondern auch für einen Wettbewerb gelten kann. Zudem wurde die Fallkonstellation aufgenommen, dass die Federführung auch beim SHFV liegen kann (so z.B. in der Vergangenheit beim Hallen-Futsal-Wettbewerb).
- Ziffer 4 bleibt unverändert.
- Zu den Streichungen der Ziffern 5, 6 und 8: diese sind in § 7 (neu) aufgenommen und finden sich nun dort wieder, siehe Folgeänderung des § 7.
- Zu der Streichung der Ziffer 7: diese ist in § 5 (neu) aufgenommen und finden sich nun dort wieder, siehe Folgeänderung des § 5.

Änderung des § 7

§ 7 Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

1. Die Zuständigkeit bei Pokalspielen, Aufstiegsspielen, Entscheidungsspielen oder im freien Spielbetrieb richtet sich nach § 6.
2. Die Zuständigkeit nach der Jugend- und Schiedsrichter-~~und Trainerordnung~~ ist ~~besonders~~ gesondert geregelt. Neben diesen ~~besonderen~~ gesonderten Verfahren unterliegen die der Schiedsrichter- und Jugendordnung unterstehenden Mitglieder des Verbandes auch der SHFV Sportgerichtsbarkeit.



3. In den Fällen der §§ 7f und 7g Melde- und Passwesen sowie § 61 der Satzung des SHFV ist das Verbandsgericht als Gericht erster Instanz zuständig. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar.
4. Erfolgte die strafbare Handlung nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb (§ 2 Spielordnung) und lässt sich die Zuständigkeit nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ableiten, kann das geschäftsführende Präsidium des SHFV ein Gericht für besondere Fälle als erste Instanz einsetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Gericht insgesamt für befangen hält.
5. Bei Streitigkeiten der Gerichte über die ~~örtliche und sachliche~~ Zuständigkeit entscheidet ~~der Vorsitzende des Verbandsgerichtes endgültig~~ das Verbandsgericht per Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 7 wird insgesamt gestrichen und durch die neuen Bestimmung zu "Besondere Zuständigkeiten" ersetzt. Die bisher in § 7 geregelten Zuständigkeiten für Pokalspiele und den freien Spielbetrieb wird durch Ziffer 1 neu geregelt und durch den Verweis auf § 6 an die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen angeglichen. Dadurch werden missverständliche und/oder auch widersprüchliche Regelungen in unterschiedlichen Wettbewerbskonstellationen zukünftig vermieden.

Zudem wird § 7 ergänzt um die Regelungen der besonderen Zuständigkeiten, die bisher in § 6 (alt) enthalten waren und dort nun gestrichen wurden.

- Ziffer 2 neu entspricht § 6 Ziffer 6 (alt) mit leichter redaktioneller Anpassung und Streichung des Bezugs auf die Trainerordnung, da der SHFV keine Trainerordnung kennt.
- Ziffer 3 neu entspricht § 5 Ziffer 1, Satz 3 (alt) unverändert.
- Ziffer 4 neu entspricht § 6 Ziffer 5 (alt) unverändert.
- Ziffer 5 neu entspricht § 6 Ziffer 8 (alt) mit der Klarstellung, dass eine Streitigkeit zwischen den Gerichten vorliegen muss und nicht der Vorsitzende des VG entscheidet, sondern das VG als Gremium per unanfechtbarem Beschluss.

Folgeänderung des § 5:

1. Gerichte erster Instanz sind:
 - das Kreisgericht,
 - das SHFV-Sportgericht,
 - das SHFV-Sportjugendgericht,
 - das Verbandsgericht,

- das Gericht für besondere Fälle (wird auf Antrag durch das geschäftsführende Präsidium eingesetzt).

Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. ~~Ferner entscheidet in den Fällen der §§ 7f und 7g Melde- und Passwesen sowie § 61 der Satzung des SHFV das Verbandsgericht als Gericht erster Instanz endgültig.~~ Im Übrigen ist die Berufungsinstanz das Bundesgericht des DFB.

2. Für die Wahl und die Zusammensetzung gelten die Bestimmungen der Satzung. In Verfahren gegen Fußballlehrer oder Übungsleiter mit der Trainer A-Lizenz ist ein Fußballlehrer als Beisitzer gemäß § 34 Ziffer 6 der DFB Trainerordnung durch das zuständige Gericht zu berufen. ~~Sind Angelegenheiten gegen Spieler im Jugendspielbetrieb oder Schiedsrichterangelegenheiten beim Gericht anhängig, sind kann das zuständige Gericht im Bedarfsfall die Jugend- oder Schiedsrichterobleute der jeweiligen Zuständigkeit als Sachverständige hinzuzuziehen.~~

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

§ 5 Ziffer 1, Satz 3 wird gestrichen (findet sich jetzt wieder in § 7 Ziffer 4 neu).

§ 5 Ziffer 2, Satz 2 neu entspricht § 6 Ziffer 7 (alt) mit leichter Anpassung. Das besondere Erfordernis der Hinzuziehung von Sachkundigen ist bereits in § 5 Ziffer 2 für Fußballlehrer und Übungsleiter geregelt. Daher sollte die weitere Regelung der Hinzuziehung von Sachverständigen für den Bereich Jugendspielbetrieb und Schiedsrichterangelegenheiten aus § 6 Ziffer 7 ebenfalls nach § 5 Ziffer 2 verschoben werden. Die bisherige zwingenden Regelung wird zudem aufgrund der gelebten Praxis zu einer "kann"-Bestimmung.



Beschluss Nr. 13 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§ 32 Ziffer 2 der Rechts- und Verfahrensordnung**

Antragsteller: SHFV-Verbandsgericht

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 32 Ziffer 2 RVO wie folgt geändert wird:

§ 32 RVO - Kostenregelungen

(...)

2. Bei Verurteilung sind dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, bei Freispruch trägt der Verband die Kosten. Erfolgt eine Teilverurteilung, ergeht eine anteilige Kostenentscheidung, bei einer Einstellung des Verfahrens ist eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen zu treffen. **Die Rechtsorgane können im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.**

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung des neuen Satzes 3 erfolgt zur Schaffung eines Auffangtatbestandes für besondere Einzelfällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Kostenregelungen nicht greift oder aber das Ergebnis der Kostenentscheidung unbillig wäre.

Beschluss Nr. 14 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§ 43 der Rechts- und Verfahrensordnung**

Antragsteller: SHFV-Verbandsgericht

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 43 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt geändert wird:

§ 43 RVO - Gebühren des Berufungsverfahrens

1. Die Berufung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der ~~Gebühr~~ **Berufungsgebühr** ergibt sich aus der Finanzordnung. **Der SHFV ist von dieser Gebührenpflicht befreit.**

2. Legt ein Betroffener ohne Mitwirkung seines Vereins Berufung ein, ~~so hat er kann vom Betroffenen~~ neben der Berufungsgebühr ein angemessener Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Auslagen ~~verlangt werden zu leisten~~. Die Höhe setzt das Berufungsgericht fest, sie wird dem Betroffenen unter Fristsetzung mitgeteilt.

3. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so ist die Berufungsgebühr verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so ist die Berufungsgebühr entsprechend anteilig zu erstatten. Eine Verrechnung mit weiteren Kosten und Gebühren findet nicht statt. Das Verbandsgericht kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Zu 1.

Die Änderung des Wortes „Gebühr“ in Berufungsgebühr erfolgt zu Klarstellungszwecken in Anlehnung an die in der Anlage der Finanzordnung zu findende Gebührenbezeichnung, dortige Ziffer 8. Die Ergänzung der Gebührenbefreiung des Verbandes erfolgt aufgrund der Erfahrungswerte aus der abgelaufenen Saison in Anlehnung die gleichlautende Regelung des DFB.

Zu 2.

Durch die Änderungen ist vom Betroffenen neben der Berufungsgebühr nicht mehr zwingend ein Auslagenvorschuss einzufordern. Dies erscheint zweckmäßig und auch sachgerecht, da in aller Regel von einer Mithaftung des Vereins nach § 32 RVO auszugehen ist.

Zu 3.

Bislang erfolgt aufgrund der häufig unspezifischen Berufungsbegründung der Betroffenen eine Überprüfung des gesamten Urteils durch das Verbandsgericht, wobei die Berufungsgebühr auch bei anteiligem Erfolg immer vollständig erstattet werden muss.

Die Einfügung der neuen Ziffer 3, Satz 2 schafft die Möglichkeit, dass die Berufungsgebühr bei anteiligem Erfolg auch nur anteilig erstattet wird.

Die Einfügung der neuen Ziffer 3, Satz 3 erfolgt zur Klarstellung, dass neben der Berufungsgebühr Kosten erhoben werden können.

Die Einfügung der neuen Ziffer 3, Satz 4 erfolgt zur Schaffung eines Auffangtatbestandes für besondere Einzelfällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Regelungen nicht greift oder aber das Ergebnis der Kostenentscheidung unbillig wäre

Beschluss Nr. 15 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§§ 32, 35 und 43 der Rechts- und Verfahrensordnung sowie § 4 der Finanzordnung und Anhang zur Finanzordnung „Gebührensätze“**

Antragsteller: SHFV-Verbandsgericht

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 32, 35 und 43 der Rechts- und Verfahrensordnung sowie § 4 der Finanzordnung und der Anhang zur Finanzordnung „Gebührensätze“ wie folgt geändert werden:

§ 32 RVO - Kostenregelungen

1. Die Verfahren vor den Sportgerichten des SHFV im Sinne des § 5 RVO sind kostenpflichtig. Kosten sind **allgemeine Verfahrenskosten, Gerichtsg**ebühren und Auslagen (Gerichtskosten).

2. Bei Verurteilung sind dem Betroffenen die ~~Kosten des Verfahrens~~ **Gerichtskosten** aufzuerlegen, bei Freispruch trägt der Verband die ~~Kosten~~ **Gerichtskosten**. Erfolgt eine Teilverurteilung, ergeht eine anteilige Kostenentscheidung, bei einer Einstellung des Verfahrens ist eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen zu treffen. **Die Rechtsorgane können im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.**

3. Die Höhe der allgemeinen Verfahrenskosten und Gerichtsgebühren ergibt sich aus der Finanzordnung.

3.-4. werden zu 4.-5.

6. Für die einem Betroffenen auferlegten ~~Verfahrenskosten~~ **Gerichtskosten** besteht eine Mithaftung des Vereins.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. und 2.

Die Änderung dient der Klarstellung, insbesondere zur Differenzierung der einzelnen Bestandteile der Gerichtskosten, nämlich den allgemeinen Verfahrenskosten, den Gerichtsgebühren und den Auslagen.

Zu 3. (neu)

Durch den Verweis wird die erforderliche Rechtsklarheit für die Verbandsmitglieder sichergestellt, wo die Höhe der allgemeinen Verfahrenskosten und Gerichtsgebühren geregelt ist.

Zu 4. und 5.:

Folgeänderung der Ziffernreihung durch Einfügung der neuen Ziffer 3: bisherige Ziffern 3 und 4 werden zu den neuen Ziffern 4 und 5.

Zu 6.

Folgeänderung der Ziffernreihung durch Einfügung der neuen Ziffer 3: bisherige Ziffer 5 wird zu neuer Ziffer 6. Die Änderung der Formulierung von „Verfahrenskosten“ zu „Gerichtskosten“ erfolgt zu Klarstellungszwecken, da nicht nur eine Mithaftung für die allgemeinen Verfahrenskosten bestehen soll, sondern auch für die weiteren Gerichtskosten im Sinne der neuen Ziffer 1.

Folgeänderung zu § 35 Ziffer 2 RVO - Urteile und Beschlüsse

(...)

2. Die Urteilsformel enthält die Angabe der verletzten Bestimmungen, die Sachentscheidung und die Kostenregelung **zu den allgemeinen Verfahrenskosten und Auslagen, wenn Gerichtsgebühren zu erheben waren, auch hierüber.**

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung der Ziffer 2 am Ende dient der Klarstellung, insbesondere zur Differenzierung von allgemeinen Verfahrenskosten, Gerichtsgebühren und Auslagen.

Folgeänderung des § 43 Ziffer 3 RVO - Gebühren des Berufungsverfahrens

(...)

3. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so ist die Berufungsgebühr verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so ist die Berufungsgebühr entsprechend anteilig zu erstatten. Eine Verrechnung mit **weiteren Kosten und Gebühren allgemeinen Verfahrenskosten und Auslagen** findet nicht statt. Das Verbandsgericht kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung, insbesondere zur Differenzierung von allgemeinen Verfahrenskosten, Gerichtsgebühren und Auslagen.

Folgeänderung des § 4 Ziffer 4 Finanzordnung – Einnahmen

(...)

4. Gebühren und Gerichtskosten

Für Dienstleistungen des Verbandes werden Gebühren erhoben. Des Weiteren sind die **Verfahren vor den Sportgerichten des SHFV kostenpflichtig; es werden allgemeine Verfahrenskosten**, Gerichtsgebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung erhoben. Die Höhe der Gebührensätze **und Gerichtskosten** sind dem Anhang „Gebührensätze **und Gerichtskosten**“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, insbesondere zur Differenzierung von allgemeinen Verfahrenskosten, Gerichtsgebühren und Auslagen.

Folgeänderung des Anhangs der Finanzordnung:

Gebührensätze und Gerichtskosten

I. Gebührenart	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Verband	IIIb. Kreis
4. Gerichtsgebühr Verfahrenskosten auf Kreisebene im schriftlichen Verfahren	§ 32 RVO		Juniorinnen/Junioren: 25,00 € Seniorinnen/Senioren: 35,00 €
5. Verfahrenskosten beim SHFV-Sportgericht und SHFV-Sportjugendgericht im schriftlichen Verfahren	§ 32 RVO	Juniorinnen/ Junioren: 35,00 € Seniorinnen/ Senioren: 70,00 €	
6a. Verfahrenskosten beim Verbandsgericht im schriftlichen Verfahren	§ 32 RVO	100,00 €	
6b. Verfahrenskosten bei mündlichen Verfahren der Punkte 4-6a.	§ 32 RVO	Zusätzlich zu den Verfahrenskosten nach 4.-6a. die angefallenen Auslagen	Zusätzlich, die anfallenden Kosten zu den Verfahrenskosten nach 4.-6a. die angefallenen Auslagen
7. Protestgebühr	§ 48 RVO	100,00 €	50,00 €



Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, insbesondere zur Differenzierung von allgemeinen Verfahrenskosten, Gerichtsgebühren und Auslagen sowie der Vervollständigung.

Beschluss Nr. 16 **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **§ 11 Ziff. 2 Rechts- und Verfahrensordnung**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die folgende Ergänzung
des § 11 Ziffer 2 der SHFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
beschlossen:

§ 11 Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

(...)

2. Das Gericht kann im Falle der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung Auflagen erteilen, deren Erfüllung der Betroffene binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist **dem Gericht** unaufgefordert nachzuweisen hat. **Das Gericht ist zur Überprüfung der Erfüllung der Auflage berechtigt, ggf. unter Hinzuziehung des SHFV-Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung.**

Bei Junioren ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht

- sich persönlich beim Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
- **an einem Perspektivgespräch teilzunehmen,**
- an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- an einer geeigneten Trainer-/Übungsleiterausbildung teilzunehmen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander ausgesprochen werden. Geldauflagen gegen Jugendliche sind unzulässig.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen entstehen, trägt der Betroffene unter Mithaftung des Vereins. Die Rechtsorgane können im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

In den Katalog der Auflagen soll explizit die Maßnahme der Perspektivgespräche aufgenommen werden. Dieses Konzept bewährt sich seit vielen Jahren erfolgreich, insbesondere auch im Jugendbereich.

Aus Sicht des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung ist es dringend notwendig, dass die von SHFV-Gerichten auf Grundlage des § 11 Ziffer 2 RVO oder § 9 Ziff. 4 der Satzung auferlegten Maßnahmen, wie insbesondere Perspektivgespräche oder soziale Trainingskurse, von (externen) professionellen Fachleuten durchgeführt werden. Das klassische Ehrenamt kann solche Maßnahmen nicht leisten, da hierfür spezielle Schulungen und Qualifizierungen notwendig sind, welche nur begrenzt durch den SHFV und seine Kooperationspartner angeboten werden können.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Auflagen entstehen, können nicht vom SHFV getragen werden, sondern müssen von den jeweils Betroffenen („Verursacher-Prinzip“) getragen werden.

Die Regelung sollte zum 01.07.2025 in Kraft treten, um mögliche Diskussionen zu Urteilen aus der laufenden Saison nicht aufkommen zu lassen.

Eine Regelung für die Kosten, die im Zusammenhang mit besonderen Pflichten im Sinne des § 9 Ziff. 4 der Satzung des SHFV entstehen, sollte entsprechend der neuen Regelungen des § 11 RVO durch eine Ergänzung des § 9 der Satzung erfolgen.

Beschluss Nr. 17 **der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.04.2025**

Antrag: **Änderung/Ergänzung § 1 Melde- und Passwesen**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die folgenden Änderungen des § 1 Melde- und Passwesen beschlossen:

§ 1 Spielerlaubnis

(...)

8. 9. Spielrecht zum Zweck der Inklusion ~~(Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens)~~ von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden
- a) Zum Zweck der Inklusion erteilt der SHFV für seine Spielklassen gegenüber
 - einer Person, deren ~~Personenstandsregistereintrag~~ Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), ~~oder~~
 - einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung ~~unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,~~ abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
 - ~~einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,~~
- auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. ~~Eine solche Wahl ist bis zum Austritt aus dem Juniorinnen- bzw. Junioren-Bereich insgesamt zwei Mal möglich. Im Seniorinnen- bzw. Senioren-Bereich ist diese Wahl genau ein Mal möglich.~~ Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des SHFV zu stellen.
- b) Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 8.

~~9. — Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)~~

8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

- a) Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise

hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Ziffer 8.b) erteilt wird.

- b) Zum Zweck der Inklusion erteilt der SHFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer **Geschlechtsangleichung** Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, **dessen Angleichung angestrebt wird; mit dem sich die jeweilige Person identifiziert**; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des SHFV zu stellen. ~~Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.~~

Ist die Transitionsphase ~~durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“~~ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Passstelle des SHFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. **Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.**

Auf ~~die Mitteilung nach Satz 1~~ diese Mitteilung erteilt der SHFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, **dessen Angleichung erfolgt ist**, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung ~~während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1~~ erteilt wurde.

~~Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.~~

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase ~~nach Absatz 1, Satz 1~~ stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, **dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist**, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den SHFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. ~~„wobei d~~Der Antrag **ist** von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen **ist**. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechelperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

~~Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.~~

- b)c) Personen, die sich in der Transitionsphase befinden **und diesbezüglich Medikamente einnehmen**, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom SHFV organisierten Spielklassen **in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur**

~~(NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt.~~ Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. ~~Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.~~ Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

10. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 1 Ziffern 8 und 9

Der SHFV ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 1 Ziffern 8 und 9 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des SHFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem SHFV durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des SHFV zusammenarbeiten. Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson SHFV;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;
- die Erfassung nach Ziffer 8 c), ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

Begründung:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen im allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung sind vom DFB-Vorstand am 13.12.24 beschlossen worden.

Im Handlungsleitfaden des DFB vom Februar 2025 wird empfohlen den Wortlaut in die Landesverbandsstatuten explizit aufzunehmen, um einen einheitlichen Kenntnisstand und Sensibilisierung zu erreichen.

Der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung hat bereits auf seiner Klausurtagung 2023 beschlossen, in dieser Thematik dem Wortlaut des DFB zu folgen.

Beschluss Nr. 18 **der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung**
am 28.04.2025

Antrag: **Änderung/Ergänzung § 4 Jugendordnung**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die folgenden
Änderungen des § 4 der Jugendordnung beschlossen:

§ 4 Erstmalige Spielerlaubnis

1. Bei der Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren und Juniorinnen, die erstmals eine Spielerlaubnis erwerben wollen, gelten die §§ 2 bis 4 des Melde- und Passwesens.
2. Bei Jugendlichen ist auf dem Spielerlaubnisantrag die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten sowie des Vereins erforderlich.

3. Spielrecht zum Zweck der Inklusion ~~(Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)~~ von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber ~~einer~~ Person,

- die sich in der Phase einer ~~Geschlechtsangleichung~~ (Transitionsphase) (Geschlechtsangleichung) befinden,
- ~~- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),~~
- ~~- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,~~
- ~~- der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,~~
- ~~- die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet,~~
- die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,

gelten die Regelungen in § 1 Ziff. 8 bis 10 des Melde- und Passwesens entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der

Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.

Begründung:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen im allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung sind vom DFB-Vorstand am 13.12.24 beschlossen worden.

Im Handlungsleitfaden des DFB vom Februar 2025 wird empfohlen den Wortlaut in die Landesverbandsstatuten explizit aufzunehmen, um einen einheitlichen Kenntnisstand und Sensibilisierung zu erreichen.

Der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung hat bereits auf seiner Klausurtagung 2023 beschlossen, in dieser Thematik dem Wortlaut des DFB zu folgen.

Beschluss Nr. 19 **der 3. ordentliche Präsidiumssitzung des SHFV am 28.04.2025**

Antrag: **Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein (Anhang f) zur Spielordnung)**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mit folgendem Stimmenverhältnis mehrheitlich abgelehnt, dass die Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

Pro-Stimmen: Vorsitzender SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss, Kreisfußballverbände Holstein (9), Stormarn (8) und Hzgt. Lauenburg (4)

Gegenstimmen: Präsident, Vizepräsident Qualifizierung und Schiedsrichter, Vizepräsident Zukunftsentwicklung, Vizepräsidentin für Diversität und Gleichstellung, Vizepräsident für Kreisbelange, Junges Präsidium (2), Vorsitzender SHFV-Jugendausschuss, Vorsitzende SHFV-Schiedsrichterausschuss, Vorsitzender SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball, Vorsitzender SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung, Vorsitzender SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung, Vorsitzende SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement, Kreisfußballverbände Westküste (14), Kiel (12), Nordfriesland (8) Segeberg (8) und Ostholstein (7)

Enthaltungen: Vizepräsident Finanzen, Vizepräsident Spielbetrieb, Vorsitzender SHFV-Spielausschuss, Vorsitzender SHFV-Ausschuss für Qualifizierung, Vorsitzende der Kreisfußballverbände Lübeck (9), Rendsburg-Eckernförde (10) und Schleswig-Flensburg (11)

Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein (gültig: ab Saison 2025/2026)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen geregelten Spielbetrieb für die Mannschaften der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen zu gewährleisten.

Vereine, die am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlichorganisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren.

Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Oberligen Schleswig-Holstein angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

Im Falle des Aufstiegs in die Oberligen Schleswig-Holstein kann der jeweils zuständigen Spielausschuss (Herren, Frauen oder Jugend) bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen.

~~Für die Spielserie 2020/2021 können die spielleitenden Ausschüsse Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen treffen.~~

Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

1. Zulassungsverfahren

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von den jeweils zuständigen Spielausschüssen (Herren, Frauen oder Jugend) zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt gemäß § 1a Spielordnung den jeweiligen Spielausschüssen des Verbandes.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie erfolgt durch die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen durch den SHFV-Sicherheitsbeauftragten oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission. Die Entscheidung über die der Spielordnung zuständigen Spielausschuss des Verbandes.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt anhand vereinsseitig vorgelegter Unterlagen durch Beschluss. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die SHFV-Sicherheitskommission die Nichterfüllung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie festgestellt hat.

Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidung kann ein Verein gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) ~~schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des SHFV Beschwerde~~ binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen. Diese Beschwerde entfaltet abweichend von § 37 Ziff. 1 RVO aufschiebende Wirkung. Der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht entscheidet über die Beschwerde letztinstanzlich.

2. Zulassungsvoraussetzungen – sportlich-organisatorisch

2.1 Sportliche Qualifikation

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein des jeweiligen Spieljahres, aus den Bestimmungen des Auf- und Abstieges zwischen den Regionalligen Nord und der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein sowie den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Oberligen Schleswig-Holstein und den Landesligen.

2.2 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Herren

Potentielle Aufsteiger in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren müssen bereits im Laufe der Rückrunde an einer vom SHFV angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, um sich mit den organisatorischen Anforderungen für den Spielbetrieb der Herren, insbesondere mit den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie, vertraut zu machen. Hierzu sind die potentiellen Aufsteiger durch den SHFV-Herrenspielausschuss zu laden. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme ist vom SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € zu verhängen.

2.2.1. Trainer

Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein Herren muss mindestens im Besitz einer B-Lizenz sein. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Oberliga Schleswig-Holstein aufsteigen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen ihre Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren.

Änderungen bei den Trainern der Mannschaften sind umgehend dem SHFV-Herrenspielausschuss mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit ein Trainer ohne die erforderliche Mindestlizenz beschäftigt werden. Über die genannten Konstellationen sowie weitere Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der SHFV-Herrenspielausschuss. Der Verein, der einen Trainer für eine Mannschaft am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga meldet, muss nachweisen, dass dieser über eine aktive Mitgliedschaft bei diesem Verein verfügt.

2.2.2. Gestellung weiterer Mannschaften

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet sich:

a) mindestens mit einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Herrenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) im ~~gesamten abgelaufenen (gilt ab Serie 2019/20) und~~ neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb ~~teilgenommen zu haben bzw.~~ teilzunehmen.

An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den unter b) genannten Altersklassen treten, wobei dann mindestens eine A-Juniorenmannschaft gemeldet sein muss.

b) mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B- oder C-Junioren (11er-Mannschaft) im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen.

c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung des Buchstaben b). Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendfördervereins sind, die Voraussetzungen des Buchstaben b), wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendförderverein finanziell unterstützen.

d) Im Falle eines Rückzuges oder eines Ausscheidens einer Mannschaft nach Buchstaben a), b) oder c) gelten nachfolgende Regelungen:

- Rückzug vor 01. Oktober des Spieljahres: Die zurückgezogene Mannschaft gilt als nicht_gemeldete Mannschaft mit den in Ziffer 4 aufgeführten Konsequenzen.

- Rückzug zwischen 01. Oktober und 01. März des Spieljahres: Die zurückgezogene Mannschaft gilt als gemeldete Mannschaft. Der Verein erhält durch den SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld auf Grund eines Verstosses gegen die Zulassungsrichtlinie in Höhe von 500 Euro, sofern hierdurch die Voraussetzungen zur Gestellung weiterer Mannschaften nicht mehr erfüllt werden.

- Rückzug nach dem 01. März des Spieljahres: Die zurückgezogene Mannschaft gilt als gemeldete Mannschaft. Der Verein erhält durch den SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld auf Grund eines Verstosses gegen die Zulassungsrichtlinie in Höhe von 250 Euro, sofern hierdurch die Voraussetzungen zur Gestellung weiterer Mannschaften nicht mehr erfüllt werden.

Jede aus dem Spielbetrieb ausgeschiedene Mannschaft gilt als einzelner Verstoß, so dass die vorgenannten Ordnungsgelder auch mehrmals erhoben werden können, wenn mehrere Mannschaften nachträglich ausscheiden oder zurückgezogen werden.

2.3 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Frauen

Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

2.4. Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Junioren/Juniorinnen

Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

3. Zulassungsvoraussetzungen technisch-organisatorisch

3.1. Herren

Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die baulichen, technischen sowie organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie sowie die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie erfüllen.

3.1.1. Sicherheitsrichtlinie

Jeder Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der anliegenden Sicherheitsrichtlinie des SHFV zu erfüllen.

3.1.2. Örtliche Gegebenheiten

3.1.2.1. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Größe mindestens 10 qm
- Mindestens eine Einzeldusche

~~- Mindestens ein WC~~

- Tisch und Stühle oder Sitzgelegenheiten für mindestens vier Personen
- Die Kabine muss **entweder** abschließbar sein **oder es muss die Möglichkeit bestehen die Sachen zu verschließen**
- ~~- Für den Spielbericht online muss ein PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker vorhanden sein.~~

3.2. Frauen / Junioren

Für die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein Frauen, Junioren und Juniorinnen gelten zurzeit keine besonderen Anforderungen im Bereich Sicherheit und örtliche Gegebenheiten.

4. Nachträgliche/fortgesetzte Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Flens-Oberliga Herren als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Ordnungsgeld geahndet. Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften gemäß 2.2.2 bzw. 2.3 während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Bei Nichteinhaltung einer der weiteren Zulassungsvoraussetzungen wird unter Fristsetzung seitens des zuständigen Ausschusses eine Abstellung dieser gefordert. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Nichtzugelassene Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

5. Prävention zur Wettmanipulation

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein teilnimmt, ist verpflichtet, vor Beginn der Spielserie **seine Spieler im Hinblick auf das Verbot zur Teilnahme an Sportwetten zu unterrichten und sicherzustellen, dass Spieler, welche im Verlauf der Spielserie zur Mannschaft stoßen oder in der Mannschaft eingesetzt werden über das Verbot informiert sind. Der Verein hat zu bestätigen, dass er diese Voraussetzung erfüllt.**

~~durch jeden Spieler, sofern dieser volljährig ist und auf der Spielberechtigungsliste steht, unterschriebene Erklärung über die Kenntnis des Verbots zur Teilnahme an Sportwetten abzugeben.~~

~~Sollte die Spielberechtigungsliste während der Spielserie ergänzt werden, so ist die unterschriebene Erklärung durch die neu aufgenommenen Spieler sofort nach Aufnahme nachzureichen.~~ Die Nichtbeachtung wird mit einem Ordnungsgeld belegt, bei mehrmaligem Verstoß folgt eine Anzeige beim SHFV-Sportgericht.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen ab 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Zulassungsbestimmungen sind an vielen Stellen nicht mehr zeitgemäß, da durch die demographische Entwicklung die Anzahl der Spieler*innen abnimmt. Aus diesem Grund werden Spielgemeinschaften gebildet. Vereine sind hier oft auch auf Dritte angewiesen. Eine Streichung der Mannschaft aus der Oberliga, weil ein anderer an der SG beteiligter Verein seine Spieler möglicherweise nicht halten kann und somit die Mannschaft zurückgezogen werden muss, darf aus Sicht der Spielausschüsse nur eine eingeschränkte Auswirkung auf die Zulassung haben.

Darüber hinaus wird die Anpassung genutzt, um den örtlichen Gegebenheiten in den Vereinen Rechnung zu tragen.

Die Regelungen zu Absatz 5 sind ebenfalls überholungsbedürftig. Hier ist es nicht zweckmäßig, wenn alle Spieler ein Dokument unterschreiben, welches jeweils eingereicht werden muss. Vielmehr ist der Verein dazu verpflichtet die Spieler laufend unterrichtet zu halten.